

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.2017 des Kreisverbandes DIE LINKE. Eichsfeld zum Verhältnis von Staat und Kirche

Kirchen und Religionsgemeinschaften nutzen ihren großen zivilgesellschaftlichen Einfluss oft in Übereinstimmung mit unseren Vorstellungen. So setzen sich insbesondere auch die Kirchen durch ihr soziales Engagement und die konsequente Ablehnung der Rechtsentwicklung für die Schwächsten der Gesellschaft ein. In Anerkennung dessen sind wir selbstverständlich an einem respektvollen und kooperativen Verhältnis interessiert. Angesichts großer gesellschaftlicher Veränderungen hin zu mehr kultureller und weltanschaulicher Pluralität ist es deshalb von besonderer Bedeutung, unser Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zu präzisieren.

Während in den Jahrhunderten der Entstehung der heutigen strukturellen Verflechtungen zwischen Staat und Kirche die christliche Kirche eine Monopolstellung innehatte, nimmt der Anteil von Christen in der Bevölkerung seit Jahrzehnten ab. Im Jahr 2015 sind 34 % der Bürger konfessionslos gewesen. Somit stellen sie vor den katholischen Christen (29 %), den evangelischen Christen (27 %) und sonstigen Konfessionen (10 %) die größte Bevölkerungsgruppe. Außerdem ist mit einer steigenden Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund in Zukunft auch eine zusätzliche Ausdifferenzierung zu erwarten. Die heute an vielen Stellen noch vorhandenen Privilegien der christlichen Kirchen müssen, auch in Hinblick auf Vorgaben der UNO und der EU zum Verbot der Diskriminierung, gründlich überprüft werden. Davon abgesehen erfordert aber auch ein immer säkularer und weltoffener werdender Zeitgeist in der Bevölkerung eine Modernisierung des Verhältnisses.

Modernisierung der kirchlichen Arbeitsrechtes

So empfinden etwa zwei Drittel aller Bürger in einer repräsentativen Umfrage, dass es ungerecht ist, wenn ein katholischer Kindergarten ausschließlich katholische Erzieherinnen und Erzieher einstellt. Dass diese Praxis überhaupt möglich ist, liegt an der sogenannten „Kirchenklausel“ (§ 9 AGG). Sie erlaubt es kirchlichen Arbeitgebern, nicht nur die Mitarbeiter mit verkündungsnahen Tätigkeiten, also z. B. Pfarrer und Religionslehrer, nach ihrer Weltanschauung auszuwählen und zu entlassen, sondern auch viele andere. Diese Formulierung im Antidiskriminierungsgesetz von 2006 widerspricht im Übrigen auch eindeutig der EU-Richtlinie 2000/78/EG aus dem Jahr 2000. Wir fordern deshalb eine klare Beschränkung der Kirchenklausel auf eindeutig verkündungsnahen Tätigkeiten und somit deutlich mehr Rechtssicherheit für Millionen von häufig im sozialen Bereich arbeitenden Menschen. Gerade Arbeitende in sozialen Bereichen sind durch die Monopolstellung christlicher Träger in besonderem Maße betroffen und de facto in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkt.

Überarbeitungswürdig ist unserer Meinung nach auch die fehlende Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes für kirchliche Einrichtungen, das die Grundlage für eine wirksame Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist. So gibt es dort weder einen Betriebsrat noch ein Streikrecht. Diese Ausnahmeregelungen führen auch direkt zu einem ungerechten Vorteil gegenüber anderen Anbietern auf dem Markt.

Ablösung der Staatsleistungen

Wir fordern die Thüringer Landesregierung dazu auf, Gespräche mit der evangelischen Landeskirche und dem Heiligen Stuhl zu führen, die auf eine schrittweise Ablösung der Staatsleistungen abzielen. Für diese Leistungen werden für das Jahr 2017 24,6 Millionen € veranschlagt. 214 Jahre nach dem Reichdeputationshauptschluss wäre jetzt die Möglichkeit, die von hochrangigen Kirchenvertretern signalisierte Gesprächsbereitschaft aufzugreifen und im beiderseitigen Einverständnis nach einer Lösung zu suchen. Nur so können die sonst ewig andauernden Zahlungen auch im Sinne der Steuerzahler beendet werden. Die Möglichkeit, den „Schwarzen Peter“ an den Bund abzuschieben (wie durch das Thüringer Innenministerium noch im März 2016 geschehen), ist nicht mehr geboten. Seit die Bundesregierung im April 2016 erklärt hat, dass es den Landesregierungen freistehe, „einernehmlich mit den Kirchen die Staatsleistungen zu verändern und neue Rechtsgrundlagen zu schaffen“ und sie dabei auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken sieht, liegt es nun an der Landesregierung, die Umsetzung des Verfassungsauftrags voranzutreiben.

Die Kirchensteuer als Wurzel vielen Übels

Ein weiteres Thema, das in der Bevölkerung häufig kritisch gesehen wird, ist die Kirchensteuer. Nur 16 % der Bürger gaben an, das deutsche Kirchensteuermodell zu befürworten. Dies hängt zum großen Teil mit dem staatlichen Einzug der Steuern zusammen. Im Gegensatz zum Einzug durch die Kirchen selber sparen diese dabei erhebliche Kosten. Wir fordern im Sinne einer Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften eine Einstellung des staatlichen Einzugs der Kirchensteuern. Aber auch, wenn der staatliche Einzug vorerst beibehalten werden sollte, gibt es zahlreiche mögliche Veränderungen der Einzugspraxis, die aufgrund einer Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung auch im Sinne der Kirchen sein könnten.

Zum einen könnte man auf eine Beteiligung der (oft auch nichtchristlichen) Arbeitgeber verzichten, und ihnen so Aufwand und Kosten ersparen, die ihnen nicht erstattet werden. Bis diese Praxis 1933 eingeführt wurde, meldeten die Kirchen ihre Mitglieder selbst an die Finanzbehörden ohne den Umweg über die Lohnsteuerkarte. Auch wäre eine Informierung durch die Einwohnermeldeämter möglich. Solange der Staat die Kirchensteuern einzieht, könnte so nach über 80 Jahren wenigstens endlich wieder der Datenschutz aus Artikel 136 WRV im Grundgesetz umgesetzt werden, der nur Behörden Einsicht in die Religionszugehörigkeit gestattet. Außerdem ist die Erhebung einer Gebühr für den Kirchenaustritt unserer Meinung nach eine unzulässige Einschränkung der Religionsfreiheit. Wenn man die Kirchen verpflichten würde, diese Gebühr des Verwaltungsaktes zu übernehmen, könnte man auf diese Hürde beim Austritt verzichten, die besonders finanziell Schwache benachteiligt.

Neutralität des Staates

Eine Gleichberechtigung der Religionen ist besonders auf staatlicher Ebene wichtig und u. a. vorteilhaft für eine gelingende Integration von Nichtchristen. Sämtliche staatliche Behörden und Bildungseinrichtungen sollten deshalb frei von religiösen Symbolen sein. Neutral sollte sich der Staat und sollten sich Staatsbedienstete (in ihrer amtlichen Funktion) auch in Hinblick auf offizielle Gedenktage und die religiösen Feiertage verhalten. Deren Ausübung muss ferner den Gläubigen genauso ermöglicht werden, wie den restlichen Millionen von Bürgern die freie Gestaltung dieser Tage. Verbotsvorschriften für alle lehnen wir ab, da sie Anders- oder Nichtgläubige diskriminieren und erfahrungsgemäß auch wegen provokativer Gegenreaktionen eher gegenteilig wirken. Außerdem ist der nicht mehr zeitgemäße „Gotteslästerungsparagraph“ aus dem StGB zu streichen.